

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Oberbürgermeister/-innen
Bürgermeister/-innen

Nachrichtlich:

Rechts- und Verfassungsausschuss
Ordnungsämter
Sozialämter

Dezernent

Bearbeiter
Gerhard Mauch

E gerhard.mauch@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 103.56 - R 27903/2016 • M/F

02.12.2016

**Wohnsitzauflage nach § 12 a Aufenthaltsgesetz
Forderung der Kommunalen Landesverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unser gemeinsames Schreiben an das Innenministerium Baden-Württemberg mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerhard Mauch

Anlage

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 31
70174 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2
70173 Stuttgart

Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent
Herbert Hellstern
Willy-Brandt-Straße 71
70173 Stuttgart

Stuttgart, 30.11.2016

Evaluierungsgespräch am 25. November 2016
Vorläufige Anwendungshinweise zur Wohnsitzauflage nach §12a AufenthaltsgG

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,
sehr geehrter Herr Hellstern,

zunächst dürfen wir uns noch ein Mal für die Einladung zum Evaluierungsgespräch am 25.11.2016 zu den vorläufigen Anwendungshinweisen zur Wohnsitzauflage nach §12a AufenthaltsgG bedanken.

Die darin ergangenen Rückmeldungen haben deutlich gemacht, dass die Entscheidung Ihres Hauses, die bundesweit beschlossene Wohnsitzauflage durch konsequentes und schnelles Handeln in Form von zielgerichteten Anwendungshinweisen aufzugreifen, von allen Gesprächsteilnehmern ausdrücklich begrüßt wird. Nur durch eine klare Wohnsitzzuweisung wird es möglich sein, die in Baden-Württemberg in hohem Maße über die gesamte Landesfläche vorhandenen Integrationskapazitäten sinnvoll zu nutzen. Auch die mit den vorläufigen Hinweisen etablierte Grundsystematik der Hinweise wurde von den Gesprächsteilnehmern befürwortet.

Lediglich bei einigen wenigen Punkten wurde im Rahmen der Erörterung noch ein gewisser Optimierungsbedarf gesehen. Sie hatten uns gebeten, diesen Optimierungsbedarf für die kommunalen Landesverbände nochmals zusammenzufassen und, soweit möglich, auch Formulierungsvorschläge für eine Weiterentwicklung der Hinweise zu unterbreiten. Im Einzelnen waren dabei folgende Punkte in der Diskussion.

Verteilschlüssel

Nach den bisherigen Hinweisen wird die Verteilung der wohnsitzbeauftragten Personen in analoger Anwendung des §2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) vollzogen. Demnach erfolgt eine Verteilung rein nach dem Einwohnerschlüssel. Zugleich schließen die Hinweise bisher die Anwendung der Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift jedoch aus. Die Gesprächsteilnehmer waren der Auffassung, dass die analoge Anwendung dieser Sätze auch bei der Verteilung des Personenkreises der Wohnsitzbeauftragten nach §12a AufenthaltsgG zur Anwendung kommen sollten. Allen Gesprächsteilnehmern war dabei bewusst, dass es dadurch nicht zu einer unsachgemäßen Vermengung der Personenkreise nach §12a AufenthaltsgG und den Nicht-Bleibeberechtigten

kommen dürfe. Dies wäre dadurch gewährleistet, dass die Personenkreise nach §12a AufenthaltsgG und §2 DVO-FlüAG bereits heute zu einem sehr hohen Anteil deckungsgleich sind und sich dieser durch den Umstand, dass abgelehnte Bewerber immer seltener in die vorläufige Unterbringung verteilt werden sollen, künftig noch weiter erhöhen wird. Damit wäre eine ungewünschte Vermengung nicht mehr möglich. Zugleich würde die Öffnung der Möglichkeit nach §2 Sätze 2 und 3 es den Landkreisen ermöglichen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gegebenen Integrationskapazitäten möglichst optimal zu beanspruchen. Dies wäre insbesondere dadurch möglich, dass eine bereits im Rahmen der vorläufigen Unterbringung beanspruchte kommunale Integrationskapazität bei der Zuteilung der Wohnsitzbeauftragten nach §12a AufenthaltsgG berücksichtigt werden kann. Die Hinweise könnten vor diesem Hintergrund an den maßgeblichen Stellen durch folgende Formulierung ergänzt werden:

„ermittelt auf der Grundlage des Bevölkerungsschlüssels des §2 Satz 1 DVO FlüAG oder eines nach §2 Sätze 2 und 3 DVO FlüAG gefundenen abweichenden Schlüssels eine kreisangehörige Kommune, der (...). Die abweichenden Zuteilungsschlüssel müssen nach sachgerechten Kriterien, insbesondere die bereits beanspruchten Integrationskapazitäten, festgelegt werden.“

Ferner wäre ggf. zu prüfen, ob für besonders belastete Stadtkreise eine adäquate Entlastung innerhalb der Regierungsbezirke und im Konsens aller Stadt- und Landkreise dadurch erreicht werden könnte, eine solche Abweichungsmöglichkeit vom Verteilschlüssel nach §1 Abs. 1 DVO FlüAG zuzulassen.

Berücksichtigung Familiennachzug

Seitens des Innenministeriums wurde klargestellt, dass eine Berücksichtigung von Familiennachzügen (und UMA-Fällen?) im Rahmen abweichender Verteilschlüssel berücksichtigt werden kann. Sollte die vorstehende Änderung aufgegriffen werden, so wäre damit auch eine gleichmäßige Verteilung der Familiennachzüge (und UMA-Fällen?) ermöglicht.

Verteilung direkt aus der LEA

Die ersten Erfahrungen bei der Anwendung der Hinweise haben zudem deutlich gemacht, dass es bei einer direkten Verteilung aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in die betroffene Kommune mitunter zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand gekommen ist. Dieser Aufwand wäre vermeidbar, wenn die erstmalige Wohnsitzauflage nach 1.4 (bis zur Bestimmung der aufnehmenden Kommune) künftig nicht mehr für die LEA sondern für die Landkreise bzw. die dortige VU erlassen würde. Damit wären diese Personen als Fälle der Vorläufigen Unterbringung zu behandeln, was es einerseits ermöglichen würde, bereits erste, kreisweit organisierte Integrationsmaßnahmen (wie z.B. Sprachkurse, Beantragung Sozialleistung o.ä.) zu beginnen und andererseits ohnehin eingespielte Verteilungswege eröffnen. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände wie auch der sonstigen Gesprächsteilnehmer wurde auch eine solche Anpassung als dringend geboten angesehen. Dies insbesondere deshalb, da angesichts der zwischenzeitlich erheblich beschleunigten Asylverfahren diese Direktverteilung aus der LEA immer mehr zum Regelfall werden könnte.

LEA-Privileg

Bezüglich der Anwendung des sogenannten LEA-Privilegs bestand im Rahmen der Gesprächsrunde kein abschließendes Meinungsbild. Angesichts der Tatsache, dass die Standorte der LEA in der Tat bereits eine gewisse Beanspruchung zu bewältigen haben, wurde es dem Grunde nach befürwortet, dass eine gewisse Berücksichtigung erfolgen sollte. Dies wird durch die gefundene Verteilarithmetik der vorläufigen Hinweise auch gewährleistet, da allenfalls bei einer Direktverteilung aus der LEA heraus eine Zuteilung abweichend vom LEA-Privileg stattfinden kann. Da jedoch künftig – sollte es nicht zu einer Anpassung wie obenstehend kommt – verstärkt diese Verteilungsart erfolgen könnte, wäre eine klarstellende Regelung im Rahmen der Hinweise ggf. sinnvoll. Die Kommunalen Landesverbände wurden

aufgefordert, im Nachgang eine abgestimmte Verbandshaltung mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände dafür aus, das LEA-Privileg zumindest vorerst unverändert anzuwenden (was bei Berücksichtigung der o.g. Änderung des Verteilungsweges aus der LEA gewährleistet wäre). In den Landkreisen mit LEA sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass die LEA-Standortkommunen keine Zuteilung von wohnsitzbeauftragten Personen nach §12a AufenthG erhalten.

Gerne stehen wir für ein erläuterndes Gespräch im kleinen Kreise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter



Dietmar J. Herdes
Dezernent
Dezernat V



Gerhard Mauch
Dezernent
Dezernat IV